

# News

3/2017

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

interessante Änderungen, Anpassungen und Neufassungen im europäischen Chemikalienrecht sowie im stofflichen Arbeitsschutzrecht bestimmen wieder den Inhalt der vorliegenden Ergänzungslieferung.

### Änderung des Chemikaliengesetzes (ChemG)

Am 18. Juli 2017 wurde u.a. das Chemikaliengesetz auf der Basis eines Artikelgesetzes geändert. Die Änderungen treten in zwei Etappen in Kraft (Artikel 1 am Tag nach Verkündung und Artikel 2 ab 01.01.2020 des Änderungsgesetzes).

Die in der aktuellen Ergänzungslieferung eingefügten Änderungen betreffen redaktionelle, rechtliche sowie auch fachliche-inhaltliche Anpassungen, die sich u.a. im Bereich der Definitionen (u.a. der Medizinprodukte sowie der gefährlichen Stoffe und gefährlichen Gemische) auswirken und Änderungen in § 2 und 3a erforderlich machen. Die noch bestehenden Bezüge zur europäischen Stoff- sowie zur Zubereitungsrichtlinie sind nun durch die neuen Bezüge zur CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) vollständig abgelöst. Auf Basis der sog. Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014, die das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe aufführt, wurden zudem Änderungen im Bereich der Übergangsvorschriften für Biozide erforderlich.

Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten können gemäß ChemG durch Rechtsverordnungen weiter bestimmt werden. Mit der aktuellen Änderung ist ein neuer fachlicher Sachverhalt aufgenommen worden, der die Thematik der Informations- und Mitwirkungspflichten betrifft. Danach handelt es sich um Informations- und Mitwirkungspflichten die derjenige hat, der Tätigkeiten an Erzeugnissen oder Bauwerken veranlasst, welche Gefahrstoffe enthalten, die durch diese Tätigkeiten freigesetzt werden können und zu besonderen Gesundheitsgefahren führen können.

Die sich zudem aus dem Artikelgesetz ergebenden erneuten Änderungen in der **Chemikalien-Verbotsverordnung** wurden ebenfalls in diese Ergänzungslieferung aufgenommen; die **weiteren Änderungen des ChemG**, die zum 01.01.2020 in Kraft treten, werden wir in der nächsten Ergänzungslieferung einpflegen.

### Änderung der REACH-Verordnung

Die REACH-Verordnung hat Änderungen in Anhang XIV und XVII erfahren. Zum **Anhang XIV**, der Liste der zulassungspflichtigen Stoffe hat die EU-Kommission 12 Stoffe hinzugefügt. Damit enthält Anhang XIV, der seit August 2014 unverändert war, jetzt 43 Einträge. Von den 12 neuen Einträgen sind acht reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1B, mit einem Sunset Date zum 4. Juli 2020:

- 1-Bromopropan (n-Propylbromid);
- Diisopentylphthalat
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C6-8-verzweigte Alkylester, C7-reich
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Di-C7-11-verzweigte und lineare Alkylester
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dipentylester, verzweigt und linear
- Bis(2-methoxyethyl)phthalat
- Dipentylphthalat
- n-Pentyl-isopentylphthalat

Zwei Stoffe sind krebserzeugend (Kategorie 1B) und besitzen PBT und vPvB-Eigenschaften mit einem Sunset Date zum 4. Oktober 2020:

- Anthracenöl
- Pech, Kohlenteer, Hochtemp.

Die letzten beiden Stoffe haben - erstmalig für Anhang XIV-Stoffe - Endokrin Disruptive Eigenschaften für die Umwelt mit einem Sunset Date zum 4. Januar 2021:

- 4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol, ethoxiliert [umfasst eindeutig definierte Stoffe sowie UVCB-Stoffe, Polymere und homologe Stoffe]
- 4-Nonylphenol, verzweigt und linear, ethoxiliert [Stoffe mit einer linearen und/oder verzweigten Alkylkette mit einer Kohlenstoffzahl von 9, in der Position 4 kovalent an Phenol gebunden, ethoxiliert, darunter UVCB-Stoffe und eindeutig definierte Stoffe, Polymere und homologe Stoffe, die die einzelnen Isomere und/oder Kombinationen davon umfassen]

In **Anhang XVII** der REACH-Verordnung wurde Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Salze aufgenommen. PFOA darf ab dem 4. Juli 2020 nicht mehr als Stoff hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden. Ab dem gleichen Datum darf PFOA auch nicht mehr als Bestandteil, in Gemischen oder Erzeugnissen verwendet oder in den Verkehr gebracht werden. Von dieser Beschränkung gibt es aber umfangreiche Ausnahmen und für verschiedene Anwendungen auch längere Übergangsfristen.

### Änderung der CLP-Verordnung

Bereits seit zwei Ergänzungslieferungen warten wir auf die für Anfang 2017 angekündigte 10. ATP zur CLP-Verordnung. Mit der Verordnung 2017/776 vom 4. Mai 2017 hat die EU-Kommission diese nun endlich veröffentlicht, und daher ist sie auch in dieser Ergänzungslieferung enthalten.

Da die Tabelle 3.2 in Anhang VI der CLP-Verordnung (die Liste mit den Einstufungen und Kennzeichnungen nach altem Recht) zum 1. Juni 2017 gestrichen wurde, gelten ab demselben Datum folgende Änderungen des Anhang VI der CLP-Verordnung:

- Alle Bezugnahmen und Erläuterungen auf bzw. zur Tabelle 3.2 sind gestrichen worden.
- Tabelle 3.1 wird zu Tabelle 3 „Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe“ und alle Bezugnahmen auf Tabelle 3.1 werden entsprechend geändert.
- Erstmals für den Stoff Nicotin werden harmonisierte ATE-Werte (Schätzwerte für die akute Toxizität) in Tabelle 3, um die Einstufung entsprechender Gemische hinsichtlich der akuten Toxizität zu harmonisieren.
- In Teil 1 des Anhang VI der CLP-Verordnung werden dafür Informationen zum Umgang mit harmonisierten ATE-Werten eingefügt.
- Die Einstufung für Karzinogenität bzw. Keimzellmutagenität von drei neu aufgenommenen Formaldehydabspalttern ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass die theoretische Höchstkonzentration an freisetzbarem Formaldehyd einen vorgegebenen Grenzwert unterschreitet. Die Regelung erfolgt über die neuen Anmerkungen 8 und 9, die in Teil 1 des Anhang VI der CLP-Verordnung aufgenommen wurden und diesen Stoffen in Tabelle 3 zugeordnet werden.
- Die Änderungen gelten ab dem 1.12.2018. Sie können freiwillig bereits vor diesem Zeitpunkt angewendet werden.

Die folgenden Einträge in Tabelle 3 wurden neu aufgenommen oder geändert:

Geänderte Einträge in Tabelle 3	Neue Einträge in Tabelle 3
Bendiocarb (ISO)	Silber-Zink-Zeolith (Zeolith, Linde Typ A, Oberfläche mit Silber- und Zinkionen modifiziert)
Dichlofluanid (ISO)	Cadmiumcarbonat
5-Chlor-2-(4-chlorphenoxy)phenol; [DCPP]	Cadmiumhydroxid; Cadmiumdihydroxid
2-Methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-on	Cadmiumnitrat; Cadmiumdinitrat
2,3-Epoxypropylmethacrylat; Glycidylmethacrylat	Dibutylzinndilaurat; Dibutyl[bis(dodecanoyloxy)]-stannan
Fipronil (ISO);	Linalool [1] Coriandrol [2] Licareol [3]
Spiroxamin (ISO)	Clorofen; Chlorophen; 2-Benzyl-4-chlorphenol
Fenpyrazamin (ISO)	Clethodim (ISO)
Nicotin (ISO)	Anthrachinon

Geänderte Einträge in Tabelle 3	Neue Einträge in Tabelle 3
Cyanamid; Carbamonitril	Nonadecafluordecansäure; [1] Ammoniumnonadecafluordecanoat; [2] Natriumnonadecafluordecanoat [3]
Reaktionsmasse aus Isomeren von 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-(n)-dodecylphenol; Isomeren von 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-(n)-tetracosylphenol; Isomeren von 2-(2H-Benzotriazol-2-yl)-4-methyl-5,6-didodecylphenol; n = 5 oder 6	N,N'-Methyldimorpholin; N,N'-Methylenbismorpholin; [aus N,N'-Methylenbismorpholin freigesetztes Formaldehyd]; [MBM]
3,3-Dicyclohexyl-1'1'-methylenbis-(4,1-phenylen) diarnstoff	2,3,5,6-Tetrafluor-4-(methoxymethyl)benzyl-(Z)-(1R,3R)-3-(2-cyanoprop-1-enyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat; Epsilon-momfluorothrin
Cyproconazol (ISO)	Tefluthrin (ISO)
	Reaktionsprodukte von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 3:2); [MBO]
	Reaktionsprodukte von Paraformaldehyd und 2-Hydroxypropylamin (Verhältnis 1:1); [HPT]
	Methylhydrazin
	(RS)-4-[1-(2,3-Dimethylphenyl)ethyl]-1H-imidazol; Medetomidin
	Triadimenol (ISO)
	Terbutylazin (ISO)
	Chinolin-8-ol; 8-Hydroxychinolin
	Thiaclopid (ISO)
	Hexaflumuron (ISO)
	Penthiopyrad (ISO)
	Carbetamid (ISO)

Wir haben uns entschlossen, die Stoffbezeichnungen in der deutschen Sprache in unsere Liste auf der CD-ROM aufzunehmen, weil die EU-Kommission auch wieder deutsche Stoffbezeichnungen verwendet. Wir hoffen möglichst bald die dadurch entstehende Mischung aus englischen und deutschen Stoffbezeichnungen vereinheitlichen zu können und durchgängig die deutschen Stoffbezeichnungen verwenden zu können.

### Prüfmethoden-Verordnung

In der Prüfmethoden-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) wurden durch Verordnung 2017/735 umfangreiche Änderungen vorgenommen:

- Es wurden neue Prüfmethoden zu Dissoziationskonstanten in Wasser (A.25), zur Hautsensibilisierung (B.59) und zur Umwelttoxizität (Fische und Wassersediment, C.47 – C.51) aufgenommen
- Zahlreiche Prüfmethoden (sieben Methoden zu humantoxikologischen Prüfungen und zwei Methoden zum Umweltverhalten) wurden geändert.
- Insgesamt wurden sechs Methoden für humantoxikologische Prüfungen gestrichen. Dies betrifft Prüfungen zur Untersuchung von CMR-Eigenschaften.

### Änderung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Die TRGS wurde erneut ergänzt und geändert. Neben der Anfügung einer neuen Bemerkung (Nr. 23) zum Thema Polychlorierte Biphenyle zur Erläuterung der stoffspezifischen Angaben in der Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte, wurden neue Stoffe aufgenommen bzw. geändert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Stoffe auf, die von diesen Änderungen betroffen sind.

Stoffidentität			Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzg.	Bemerkungen	Änderung
Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m <sup>3</sup>	mg/m <sup>3</sup>	Überschr.-faktor		Monat/Jahr
1,1'-Biphenyl, Chlor-derivate (Chlorierte Biphenyle (Gesamt-PCB))	215-648-1	1336-36-3		0,003 E	8(II)	AGS, DFG, 11, 23, H, Z	11/16
2,2'-Iminodiethanol (Diethanolamin)	203-868-0	111-42-2	0,11	0,5	1(I)	AGS, H, Sh, Y, 11, 6	11/16
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	218-216-0	2082-79-3		20 E	2(II)	DFG, Y	11/16
Ethylacetat	205-500-4	141-78-6	200	730	2(I)	DFG, EU, Y	11/16
Isotridecan-1-ol (Langkettige Alkohole)	248-469-2	27458-92-0	2,56	21	2(II)	AGS, 11, Y	11/16
Natriumtrichloracetat	211-479-2	650-51-1		2 E	1(I)	DFG, H, Y	11/16
4-(1,1,3,3-Tetramethylbutyl)phenol (4-tert-Octylphenol)	205-426-2	140-66-9	0,5	4	1(I)	DFG, 11	11/16
Trichloressigsäure	200-927-2	76-03-9	0,2	1,4	1(I)	DFG, Y	11/16
2,4,6-Trinitrotoluol	204-289-6	118-96-7	0,01	0,1	2(II)	AGS, H, Sh	11/16

### Änderung der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“

Die aktuellen Änderungen der TRGS 903 betreffen einerseits die möglichen Probenahmezeitpunkte. Diese Liste wurde um zwei Zeitpunkte erweitert. Andererseits wurde die Liste der stoffspezifischen Einträge geändert bzw. ergänzt, siehe nachfolgende Zusammenfassung.

Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Parameter	BGW	Untersuch.-material	Probenahmezeitpunkt	Festlegung/Begründung
Anilin	62-53-3	Anilin (nach Hydrolyse)	500 µg/l	U	b, c	11/2016, DFG
2-Butoxyethanol	111-76-2	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	U	b, c	11/2016, DFG
2-Butoxyethylacetat	112-07-2	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	U	b, c	11/2016, DFG
Dichlormethan	75-09-2	Dichlormethan	500 µg/l	B	g	11/2016, DFG
Ethylbenzol	100-41-4	Mandelsäure plus Phenylglyoxylsäure	250 mg/g Kreatinin	U	b	11/2016, DFG
Tetrachlorethylen (Tetrachlorethen)	127-18-4	Tetrachlorethylen (Tetrachlorethen)	0,4 mg/l	B	h	05/2013 SCOEL
Xylol (alle Isomere)	1330-20-7	Methylhippur- (Tolur-)säure (alle Isomere)	2000 mg/l	U	b	11/2016, DFG

### **Änderung der TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“**

Auch in der TRGS 910 wurden Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, die die verwendeten Abkürzungen, Ziffern und Erläuterungen betreffen, u.a. wurden auch hier die Probenahmezeitpunkte um zwei Zeitpunkte ergänzt. Darüber hinaus wurde die Tabelle 2 u.a. durch die Aufnahme von stoffspezifischen Äquivalenzwerten im biologischen Material für Arsenverbindungen und Epichlorhydrin erweitert.